



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei wiederherstellen Europäische Menschenrechtskonvention einhalten

- Stellungnahme zur Suspendierung und Verhaftung türkischer Richter -

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) ist zutiefst beunruhigt und entsetzt über die massenhafte Suspendierung und Verhaftung von türkischen Richterinnen und Richtern. Er fordert die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei unverzüglich wiederhergestellt wird, die verhafteten türkischen Kollegen sofort freigelassen und wieder in ihre Ämter eingesetzt werden und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Türkei ausnahmslos respektiert wird.

Nach dem gescheiterten Putschversuch vom 15./16. Juli 2016 hat die türkische Regierung in einer beispiellosen und eines demokratischen Rechtsstaats unwürdigen Art und Weise inzwischen fast 3.000 Richter und Staatsanwälte ihres Amtes enthoben und über 2.000 von ihnen verhaftet. Unseren Informationen nach dauert die Verhaftungswelle an. Die türkische Regierung hat überdies angekündigt, sich nicht mehr an die EMRK halten zu wollen.

Das Vorgehen der türkischen Regierung ist auch in Ansehung des Umsturzversuchs vom 15./16. Juli 2016 weder mit den für demokratische Rechtsstaaten konstitutiven Verfassungsprinzipien noch mit internationalem Recht vereinbar. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind ohne eine unabhängige Justiz, die die Ausübung von Staatsgewalt effektiv kontrollieren und begrenzen kann, nicht denkbar. Unabhängig ist die Justiz nur, wenn sichergestellt ist, dass Richter nur in den gesetzlich festgelegten Fällen eines persönlichen schweren Fehlverhaltens und nur in einem rechtsstaatlichen und fairen Verfahren versetzt oder entlassen werden können. Solches fordert auch die Europäische Menschenrechtskonvention ein: Art. 5 und 6 EMRK gestatten die Entfernung eines Richters aus seinem Amt und seine Verhaftung nur auf der Grundlage eines fairen Gerichtsverfahrens in den gesetzlich festgelegten Fällen. Diese Vorschriften sind von der türkischen Regierung weiterhin ausnahmslos einzuhalten. Denn die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 EMRK für ein vorübergehendes Abweichen von den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention liegen nach der Niederschlagung des Putsches nicht mehr vor.

Mit den genannten Standards ist das Vorgehen der türkischen Regierung offensichtlich nicht vereinbar. Es tritt zu den massiven Beschränkungen richterlicher Unabhängigkeit der vergangenen Jahre in der Türkei hinzu und lässt in der Gesamtschau nur den Schluss zu, dass es hier nicht um die straf- und disziplinarrechtliche Verfolgung von Personen geht, die an dem Umsturzversuch beteiligt waren, sondern dass der gescheiterte Putsch lediglich als Anlass dient, um die Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei weiter massiv einzuschränken.

Berlin, den 22. Juli 2016


Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)